

## **Satzung vom 11.12.2008 zur Bestimmung der Fristen zur erstmaligen Dichtheitsprüfung von privaten Abwasserleitungen in Wasserschutzgebieten der Stadt Leverkusen vom**

Aufgrund der §§ 7 und 114 a der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S.666), zuletzt geändert durch Art. 2 Ges. vom 16.11.2004 (GV NRW S. 644) und der §§ 2, 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV NRW, S. 712/SGV NRW 610), zuletzt geändert durch Art. III Ges. vom 17.12.1999 (GV NRW S. 718) sowie der §§ 2 und 6 der Satzung der Stadt Leverkusen über die Anstalt des öffentlichen Rechts „Technische Betriebe der Stadt Leverkusen AöR“ (TBL) hat der Verwaltungsrat der Technischen Betriebe der Stadt Leverkusen AöR (TBL) am 18.11.2008 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1 Regelungsgegenstand**

(1) Den Technischen Betrieben der Stadt Leverkusen AöR (TBL) obliegt die Abwasserbeseitigungspflicht im Gebiet der Stadt Leverkusen.

(2) Gemäß § 61a Abs. 3 und 4 des LWG NRW müssen für bestehende Abwasserleitungen privater Abwasseranlagen bis zum 31. Dezember 2015 Dichtheitsprüfungen durchgeführt werden. Über die Dichtheitsprüfungen sind vom Prüfenden Bescheinigungen auszustellen und dem Eigentümer der Abwasseranlage zu übergeben. Dieser muss die Bescheinigung aufbewahren und den TBL auf Verlangen vorzeigen.

(3) Gemäß § 61 Abs. 5 Satz 2 müssen die TBL für bestehende Abwasserleitungen durch Satzung kürzere Zeiträume für die erstmalige Dichtheitsprüfung festlegen, wenn sich diese auf einem Grundstück in einem Wasserschutzgebiet befinden und

1. zur Fortleitung industriellen oder gewerblichen Abwassers dienen und vor dem 1. Januar 1990 errichtet wurden oder
2. zur Fortleitung häuslichen Abwassers dienen und vor dem 1. Januar 1965 errichtet wurden.

### **§ 2 Räumlicher Geltungsbereich**

Der Geltungsbereich dieser Satzung umfasst alle Grundstücke in Gebieten nach der Wasserschutzgebietsverordnung Leverkusen-Rheindorf vom 3. April 1998, geändert mit Verordnung vom 4. Februar 1999 sowie der Wasserschutzgebietsverordnung Leverkusen-Hitdorf vom 3. April 1998, geändert mit Verordnung vom 4. Februar 1999 und die in der Wasserschutzzone III A des Wasserschutzgebietes Langenfeld-Monheim lt. Wasserschutzgebietsverordnung Langenfeld-Monheim vom 26. März 2004 auf dem Gebiet der Stadt Leverkusen liegenden Grundstücke.

### **§ 3 Fristenbestimmung**

Bestehende Abwasserleitungen, die sich auf einem Grundstück der in § 2 näher bezeichneten Wasserschutzgebiete befinden und

1. zur Fortleitung industriellen oder gewerblichen Abwassers dienen und vor dem 1. Januar 1990 errichtet wurden oder
2. zur Fortleitung häuslichen Abwassers dienen und vor dem 1. Januar 1965 errichtet wurden

sind erstmalig auf Dichtheit bis zum **31.12.2009** von Sachkundigen prüfen zu lassen.

Über das Ergebnis ist eine Bescheinigung zu fertigen, die der Prüfungspflichtige aufzubewahren hat. Das Ergebnis ist den TBL innerhalb eines Monats nach der Prüfung,

**spätestens jedoch bis zum 31.01.2010**

vorzulegen.

### **§ 4 Bußgeldvorschrift**

- (1) Wer der Verpflichtung zur Dichtheitsprüfung nach § 1 dieser Satzung nicht oder nicht fristgerecht nachkommt begeht eine Ordnungswidrigkeit. Diese kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000 € geahndet werden.

### **§ 5 Inkrafttreten der Satzung**

Die Satzung tritt am 1. Januar 2009 in Kraft.

---

- Öffentlich bekannt gemacht im Amtsblatt Nr. 26 der Stadt Leverkusen vom 29.12.2008